

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);
Festlegung der Flächen für Maskenpflicht**

Die Stadt Coburg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unter Widerruf der Allgemeinverfügung vom 16.12.2020 (3230-5304-2016/002071) werden in der Stadt Coburg folgende zentrale Begegnungsflächen gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11 BayIfSMV (Maskenpflicht) festgelegt:
 - Mohrenstraße ab Kreuzung mit Hindenburgstraße/Löwenstraße bis zur Spitalgasse
 - Spitalgasse
 - Kleine Mauer
 - Theaterplatz
 - Marktplatz
 - Nägleinsgasse
 - Die als Fußgängerzone ausgewiesenen Teile der / des
 - Herrngasse
 - Judengasse
 - Albertsplatzes
 - ZOB Bahnhof
 - Ketschendorfer Straße ab Kreuzung Berliner Platz bis Ketschentor
 - Ketschengasse
 - Großparkplatz Ketschenanger sowie Gehweg zur Ketschendorfer Straße
 - Rosengasse
2. Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 1 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
3. Zum Verzehr von Speisen und nichtalkoholischen Getränken, die im Bereich nach Nr. 1 zum Verzehr an Ort und Stelle erworben wurden, kann die Maske abgenommen werden, sofern zu jeder Zeit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.01.2021, 15:00 Uhr als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.01.2021.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; <http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

